

Reglement zum Übertritt von Schülerinnen und Schülern aus Dornach in die Sekundarschule Niveau P im Kanton Basel-Landschaft

Vom 1. Februar 2012 (Stand 1. August 2012)

Das Departement für Bildung und Kultur gestützt auf § 25 Absatz 3 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt das Aufnahmeverfahren für Schüler und Schülerinnen aus der Gemeinde Dornach in die Sekundarschule Niveau P im Kanton Basel-Landschaft fest.

² Soweit diesem Reglement keine Bestimmungen entnommen werden können, gelten für die Aufnahme die Regelungen des Kantons Basel-Landschaft.

2. Ordentliche Übertritte

§ 2 Aufnahme nach der fünften Primarklasse in die erste Klasse der Sekundarschule Niveau P

¹ Schüler und Schülerinnen der fünften Klasse der Primarschule werden in die erste Klasse der Sekundarschule Niveau P aufgenommen, wenn sie von der abgebenden Schule dafür empfohlen werden.

² Die Empfehlung wird abgegeben, wenn der Schüler oder die Schülerin in jedem der folgenden Beurteilungsbereiche als für die Aufnahme geeignet bezeichnet wird:

- a) im Unterricht erbrachte Leistung im ersten Semester des laufenden Schuljahres;
- b) Ergebnisse je einer innerhalb der letzten sechs Monate vor der Beurteilung klassenweise durchgeführten und als solche bezeichneten Vergleichsarbeit in den Fächern Mathematik und Deutsch;
- c) Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

³ Die Aufnahme erfolgt provisorisch.

¹⁾ BGS [413.111](#).

414.116.223

§ 3 *Aufnahme nach der ersten Klasse der Sekundarschule E in die zweite Klasse der Sekundarschule Niveau P*

¹ Schüler und Schülerinnen werden nach der ersten Klasse der Sekundarschule E in die zweite Klasse der Sekundarschule Niveau P aufgenommen, wenn sie von der abgebenden Schule dafür empfohlen werden.

² Die Empfehlung wird abgegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Notensumme in den Kernfächern muss im Zeitraum von Anfang Schuljahr bis Ende des dritten Quartals wenigstens 37 betragen;
- b) die Lernziele zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten müssen mit 'trifft zu' oder 'trifft in hohem Mass zu' beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein.

³ Die Aufnahme erfolgt definitiv.

§ 4 *Aufnahme nach der ersten Klasse der Sekundarschule E in die dritte Klasse der Sekundarschule Niveau P*

¹ Schüler und Schülerinnen werden nach der ersten Klasse der Sekundarschule E in die dritte Klasse der Sekundarschule Niveau P aufgenommen, wenn sie von der abgebenden Schule dafür empfohlen werden.

² Die Empfehlung wird abgegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Notensumme in den Kernfächern muss im Zeitraum von Anfang Schuljahr bis Ende des dritten Quartals wenigstens 37 betragen;
- b) die Lernziele zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten müssen mit 'trifft zu' oder 'trifft in hohem Masse zu' beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein;
- c) die Eignung der Schülerin oder des Schülers wird von der Klassenkonferenz bejaht.

³ Die Aufnahme erfolgt definitiv.

§ 5 *Aufnahme nach der dritten Klasse der Sekundarschule E in die vierte Klasse der Sekundarschule Niveau P*

¹ Schüler und Schülerinnen werden nach der dritten Klasse der Sekundarschule E in die vierte Klasse der Sekundarschule Niveau P aufgenommen, wenn sie von der abgebenden Schule dafür empfohlen werden.

² Die Empfehlung wird abgegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Notendurchschnitt im Zeugnis Ende des Schuljahres beträgt mindestens 5.00 in jenen Fächern, die zugleich Beförderungsfächer im angestrebten Typus der Sekundarschule Niveau P sind;
- b) die Eignung der Schülerin oder des Schülers wird von der Klassenkonferenz bejaht.

³ Die erforderlichen Kenntnisse in den typenspezifischen Fächern werden vorausgesetzt.

⁴ Die Aufnahme erfolgt definitiv.

§ 6 *Zuständigkeit und Verfahren*

¹ Die Klassenlehrperson der Primarschule und die Klassenkonferenz der Sekundarstufe I beurteilen die Schüler und Schülerinnen jeweils auf Ende des ersten Semesters.

² Sie eröffnen den Erziehungsberechtigten die Ergebnisse der Beurteilung mit der Empfehlung oder Nichtempfehlung schriftlich.

³ Die abgebende Schule meldet der Sekundarschule Niveau P die aufzunehmenden Schüler und Schülerinnen, wenn die Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind.

⁴ Es gelten die vom Kanton Basel-Landschaft festgelegten Termine.

3. Ausserordentliche Übertritte

§ 7 *Übertrittsprüfung nach der fünften Primarklasse*

¹ Schüler und Schülerinnen der fünften Klasse der Primarschule, die von ihrer Schule nicht zur Aufnahme empfohlen werden, können eine vom Kanton Basel-Landschaft durchgeführte Übertrittsprüfung absolvieren.

² Die Klassenlehrpersonen nehmen die Anmeldungen der Erziehungsberechtigten entgegen. Die abgebenden Schulen melden die betreffenden Schüler und Schülerinnen bei der Prüfungsleitung des Kantons Basel-Landschaft an.

³ Es gelten die vom Kanton Basel-Landschaft festgelegten Termine.

⁴ Wer in einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Schulsprache (Deutsch) und Mathematik einen Notendurchschnitt von 5.00 erreicht, hat die Prüfung bestanden und wird in die erste Klasse der Sekundarschule Niveau P aufgenommen.

⁵ Die Aufnahme erfolgt provisorisch.

⁶ Die Übertrittsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 8 *Ausserordentliche Aufnahme nach der sechsten Primarklasse*

¹ Schüler und Schülerinnen der sechsten Klasse der Primarschule können in die erste Klasse der Sekundarschule Niveau P aufgenommen werden, wenn besondere Gründe wie Fremdsprachigkeit, Wohnortwechsel, Krankheit, aktuell schwierige Familienverhältnisse dies rechtfertigen.

² Die Erziehungsberechtigten stellen ein Gesuch an die Klassenlehrperson und die abgebende Schule gibt eine Empfehlung ab.

³ Die Gesamtbeurteilung muss dem Anforderungsprofil der Sekundarschule Niveau P entsprechen. Die aufnehmende Schule entscheidet über das Gesuch.

⁴ Die Aufnahme erfolgt definitiv.

§ 9 *Ausserordentliche Aufnahme nach der zweiten Klasse der Sekundarschule E*

¹ Ein Übertritt nach der zweiten Klasse der Sekundarschule E in die dritte Klasse der Sekundarschule Niveau P kann ausnahmsweise erfolgen, wenn besondere Gründe wie Fremdsprachigkeit, Wohnortwechsel, Krankheit, aktuell schwierige Familienverhältnisse dies rechtfertigen.

² Die Erziehungsberechtigten stellen ein Gesuch und die Klassenkonferenz der abgebenden Schule gibt eine Empfehlung ab.

³ Die Schulleitung der aufnehmenden Schule entscheidet über die Aufnahme.

⁴ Die Aufnahme erfolgt definitiv.

414.116.223

§ 10 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen aufgrund dieses Reglements kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde erhoben werden.

² Der Rechtsmittelweg betreffend die Übertrittsprüfung gemäss § 7 richtet sich nach der Rechtsordnung des Kantons Basel-Landschaft.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11 *Übergangsbestimmung*

¹ Das Reglement über das Empfehlungsverfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Dornach ins Progymnasium im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Juli 2007¹⁾ gilt in den folgenden Schuljahren noch für die angegebenen Klassen:

- a)* Schuljahr 2012/2013: 6., 7., 8. und 9. Klasse;
- b)* Schuljahr 2013/2014: 8. und 9. Klasse;
- c)* Schuljahr 2014/2015: 9. Klasse.

Publiziert im Amtsblatt vom 10. Februar 2012.

¹⁾ BGS [414.116.222](#).

*** Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
26.06.2012	01.08.2012	§ 11 Abs. 1, a)	geändert	GS 2012, 42
26.06.2012	01.08.2012	§ 11 Abs. 1, b)	geändert	GS 2012, 42
26.06.2012	01.08.2012	§ 11 Abs. 1, c)	geändert	GS 2012, 42

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 11 Abs. 1, a)	26.06.2012	01.08.2012	geändert	GS 2012, 42
§ 11 Abs. 1, b)	26.06.2012	01.08.2012	geändert	GS 2012, 42
§ 11 Abs. 1, c)	26.06.2012	01.08.2012	geändert	GS 2012, 42